

615 3010412012



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

EINGEGANGEN AM 27. APR. 2011

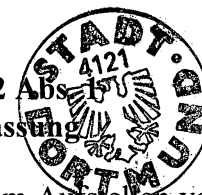
Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Eberhard Kirchoff GmbH /
Blitz Container
Overhoffstraße 35
44379 Dortmund

Straßen- und Verkehrsrecht
Königswall 14
112
Cordula Schrader
Tel.:0231-5022319
Fax:0231-5026407
cschrader@stadtdo.de *
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 66/6/
18.04.2011 2011T00045

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 von den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung



Ich erteile Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Aufstellen von Containern und Wechselbehältern (zur Aufnahme von Abfällen) auf Gehwegen und Park- oder Seitenstreifen im Stadtgebiet - innerhalb geschlossener Ortschaften - , sofern private Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stehen. Soweit private Grundstücksflächen für die Aufnahme von Containern und Wechselbehältern vorhanden sind, müssen diese in Anspruch genommen werden, und es darf von dieser Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.

**Diese Erlaubnis gilt für den Bereich des Dortmunder Stadtgebietes
und ist gültig vom 01.05.2011 bis zum 30.04.2012**

Die Erlaubnis wird auf Ihre Gefahr erteilt. Für alle Schäden, die auf die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis zurückzuführen sind, haften Sie.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Bedingungen:
 - 1.1. Die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehälter sind entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.82 zu kennzeichnen (Abdruck der Verlautbarung siehe Beiblatt). Insofern ist die Verlautbarung Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.
 - 1.2. Kabelschachtabdeckungen und Versorgungsschächte, Schaltkästen, Hydranten, Feuermelder, Absperrvorrichtungen für Versorgungsleitungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns:
Im Internet unter:

Unsere Bankverbindung:
IBAN / BIC:

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt
mitgelesen und verändert werden.
Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
DE65440501990001124447 / DORTDE33XXX

2. Auflagen:

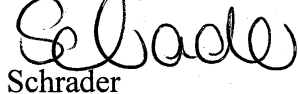
- 2.1 Der Fußgängerverkehr muss stets aufrechterhalten werden. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von mind. 1,20 m bis 1,50 m verkehrssicher begehbar bleiben.
- 2.2 Der Container darf nicht länger als 14 Tage an einer Arbeitsstelle abgestellt werden.
- 2.3 In der Platzfläche dürfen keine Verankerungen vorgenommen werden; die Gehweg- oder Parkstreifendecke darf weder aufgerissen noch beschädigt werden. Durch die Containeraufstellung verursachte Schäden in der Gehweg- oder Parkstreifenbefestigung sind dem zuständigen Tiefbaubezirk des Tiefbauamtes unverzüglich zu melden.

2.4 Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Befahren der Umweltzone.

Die Hinweise auf dem Beiblatt sind zu beachten.

Verwaltungsgebühr: 240,00 € (Gebührenbescheid folgt per Post)

Im Auftrag

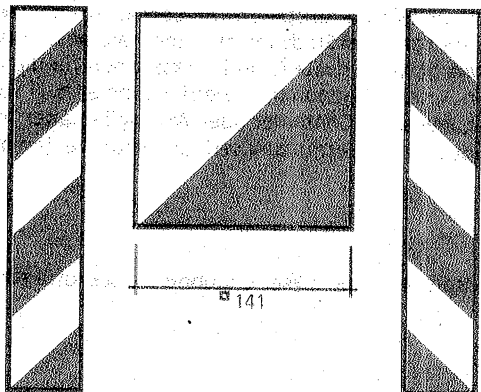


Schrader

Verteiler: Antragssteller
Polizeipräsidium DO
32/1 ORP
66/7-S
66/7-N
z.d.A

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.82 (VkB1 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.



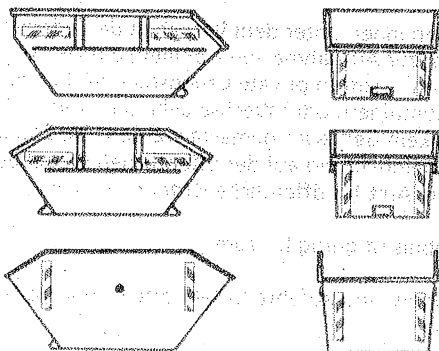
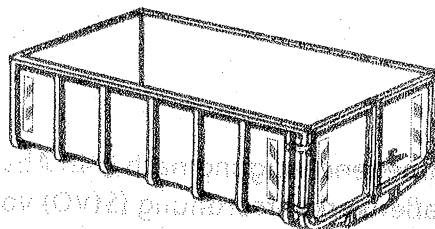
An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).

Hinweise:

Diese Erlaubnis gilt nicht für das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf der Fahrbahn, d. h. wenn in die Verkehrsabwicklung eingegriffen wird. In diesen Fällen ist eine gesonderte verkehrliche Anordnung nach § 45 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Verstößt der Erlaubnisinhaber gegen die Bestimmungen der StVO oder betrachtet er nicht die Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis, so wird das als Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO geahndet. Außerdem kann noch ein Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) nach § 58 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzt werden. Aus dieser Ausnahmege-nehmigung kann kein Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer weiteren Ausnahmege-nehmigung abgeleitet werden.

- Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
- Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x - Herstellerkennzeichen. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.
Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
 11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden.
Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert.
Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.